

**Botschaft
zum Abkommen mit Italien über zwei Grenzbereinigungen
bei den Grenzübergängen Mulini und Pedrinata**

vom 16. September 1981

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über das Abkommen vom 12. Juni 1981 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik betreffend zwei Grenzbereinigungen bei den Grenzübergängen Mulini und Pedrinata mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

16. September 1981

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Furgler
Der Bundeskanzler: Buser

Übersicht

Das Abkommen vom 12. Juni 1981 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik betreffend zwei Grenzvereinigungen bei den Grenzübergängen Mulini und Pedrinate sieht auf zwei Strassenstücken eine Begradigung des Grenzverlaufs vor. Damit wird einerseits der Strassenunterhalt und anderseits die Überwachung der Grenze erleichtert.

Botschaft

1 Allgemeiner Teil

11 Ausgangslage

Die schweizerisch-italienische Grenze zwischen dem schweizerischen Zollposten von Ponte Faloppia bei Chiasso und dem italienischen Zollposten von Mulini verläuft längs in der dazwischenliegenden Strasse. Diese wird infolgedessen weder auf schweizerischer noch auf italienischer Seite unterhalten und befindet sich in schlechtem Zustand. Der Kanton Tessin ist bereit, die Strasse instandzustellen und zu unterhalten, soweit sie ganz auf seinem Gebiet liegt. Er hat deshalb den Bund ersucht, mit Italien über eine entsprechende Grenzvereinbarung zu verhandeln.

Die Grenze zwischen dem schweizerischen Zollposten Pedrinato und dem italienischen Zollposten von Drezzo verläuft auf dem dazwischenliegenden Strassenstück in einer gekrümmten und gebrochenen Linie, die im Gelände nur schwer festzustellen ist. Die Zollbeamten beider Staaten sind deshalb über ihren Wirkungsbereich oftmals im Ungewissen. Den Zollverwaltungen liegt an einer Bereinigung der Verhältnisse.

12 Verlauf der Verhandlungen

Die beiden Probleme sind von der ständigen Kommission zur Erhaltung der Grenze Schweiz – Italien behandelt worden. Es bestand zum vorneherein Einigkeit über die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Grenzvereinbarungen. Hauptpunkt der Verhandlungen waren die Ausgleichsflächen.

Beim Grenzübergang Mulini war ursprünglich vorgesehen, eine grössere Strecke der Strasse, in der die Grenze verläuft, der Schweiz zuzuschlagen und als Ausgleichsfläche ein Stück Feld an Italien abzutreten. Die beiden Flächen hätten je 1497 m² betragen. Im Abkommen wird die Strasse quergeteilt, so dass eine Strecke auf schweizerisches und eine Strecke auf italienisches Gebiet zu liegen kommt. Der Flächenausgleich im Ausmass von je 426 m² wurde auf der Strasse selbst gefunden.

Bei Pedrinato – Drezzo wurde von Anfang an vorgesehen, die Strasse quer zu teilen. Der Ausgleich im Ausmass von je 132 m² kann ebenfalls auf der Strasse selbst getroffen werden.

2 Besonderer Teil

21 Kommentar zum Abkommen

211 Beurteilung des Abkommens

Die Grenzvereinbarungen schaffen auf beiden Strassenstücken übersichtliche Verhältnisse, indem die Grenze inskünftig quer zur Strasse und nicht mehr

längs in der Strasse verlaufen wird. Dadurch wird sowohl der Strassenunterhalt wie auch die Überwachung der Grenze für beide Seiten erleichtert.

212 Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen des Abkommens

Artikel 1 in Verbindung mit dem beigefügten Plan regelt die Grenzberichtigung beim Grenzübergang Mulini.

Artikel 2 in Verbindung mit dem beigefügten Plan betrifft die Grenzberichtigung bei Pedrinate-Drezzo.

Artikel 3 überträgt die Vermarktungsarbeiten für den neuen Grenzverlauf der ständigen Kommission zur Erhaltung der schweizerisch-italienischen Grenze. Die Kosten werden von beiden Staaten je zur Hälfte getragen.

Artikel 4 regelt die Ratifikation und das Inkrafttreten. Das Abkommen ist unkündbar, da die Landesgrenze auf Dauer festgelegt ist.

3 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Das Abkommen bringt für den Bund keine besonderen finanziellen und personellen Aufwendungen mit sich. Die Vermarktungsarbeiten werden im Rahmen des ordentlichen Kredits des Bundesamtes für Landestopographie für den Unterhalt der Landesgrenzen finanziert.

4 Richtlinien der Regierungspolitik

Die Vorlage ist zwar in den Richtlinien der Regierungspolitik 1979 – 1983 (BBl 1980 I 588) nicht ausdrücklich erwähnt, stimmt aber mit den Zielen unserer Regierungspolitik überein.

5 Verfassungsmässigkeit

Die Verfassungsgrundlage für den Abschluss des Abkommens bildet Artikel 8 der Bundesverfassung, nach welchem dem Bund das Recht zusteht, Staatsverträge mit dem Ausland abzuschliessen. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung beruht auf Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung. Das Abkommen ist unkündbar. Der Bundesbeschluss über seine Genehmigung untersteht deshalb dem fakultativen Staatsvertragsreferendum gemäss Artikel 89 Absatz 3 Buchstabe a der Bundesverfassung.

Bundesbeschluss
über ein Abkommen mit Italien betreffend
zwei Grenzbereinigungen

Entwurf

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 16. September 1981¹⁾,
beschliesst:

Art. 1

¹ Das am 12. Juni 1981 unterzeichnete Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik über zwei Grenzbereinigungen bei den Grenzübergängen Mulini und Pedrinete wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, es zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für unbefristete und unkündbare Verträge (Art. 89 Abs. 3 Bst. a BV).

8027

¹⁾ BBl 1981 III 509

zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik betreffend zwei Grenzbereinigungen bei den Grenzübergängen Mulini und Pedrinato

*Der Schweizerische Bundesrat
und
der Präsident der Italienischen Republik,*

in Erwägung der Notwendigkeit, den Verlauf der Grenze zwischen dem schweizerischen Zoll von Ponte Faloppia und dem italienischen Zoll von Mulini längs der sie verbindenden Strasse einerseits und anderseits zwischen dem schweizerischen Zoll von Pedrinato und dem italienischen Zoll von Drezzo zu bereinigen, haben beschlossen, ein Abkommen abzuschliessen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Schweizerische Bundesrat:

Botschafter Emanuel Diez, Leiter der Direktion für Völkerrecht des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Italienischen Republik:

S. E. R. Paulucci di Calboli Barone, Ausserordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter der Italienischen Republik in der Schweiz

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

In teilweiser Abänderung des Abkommens vom 24. Juli 1941 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien über die Festlegung der italienisch-schweizerischen Grenze auf der Strecke zwischen Run Do oder Cima Garibaldi und Mont Dolent wird der Verlauf der Grenze in der Fahrstrasse von Resegacia – Campersico und genauer vom schweizerischen Zoll von Ponte Faloppia zum italienischen Zoll von Mulini (zwischen den Grenzzeichen 83 E und 84 A 1 R) durch einen Austausch von Flächen im Umfang von 426 m² zwischen den beiden Staaten entsprechend dem beiliegenden, einen Bestandteil dieses Abkommens bildenden Plan im Massstab 1:500 bereinigt.

Bei der Bestimmung des im vorhergehenden Absatz umschriebenen Flächenaustausches werden kleinere Differenzen, wie sie in der Praxis bei der Ausführung der Arbeiten entstehen, toleriert.

¹⁾ Übersetzung des italienischen Originaltextes.

Artikel 2

In teilweiser Abänderung des Abkommens vom 24. Juli 1941 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien über die Festlegung der italienisch-schweizerischen Grenze auf der Strecke zwischen Run Do oder Cima Garibaldi und Mont Dolent wird der Verlauf der Grenze in der Fahrstrasse von Pedrinato–Drezzo und genauer vom schweizerischen Zoll von Pedrinato zum italienischen Zoll von Drezzo (zwischen dem Grenzstein 78 A und der Grenztafel 78 B) durch einen Austausch von Flächen von 132 m² zwischen den beiden Staaten entsprechend dem beiliegenden, einen Bestandteil dieses Abkommens bildenden Plan im Massstab von 1:1000 bereinigt.

Bei der Bestimmung des im vorhergehenden Absatz umschriebenen Flächenaustausches werden kleinere Differenzen, wie sie in der Praxis bei der Ausführung der Arbeiten entstehen, toleriert.

Artikel 3

Nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird die ständige Kommission zur Erhaltung der Landesgrenze Schweiz – Italien:

- a) den Verlauf der Grenze, wie er in den in den Artikeln 1 und 2 Absätze 1 angeführten Plänen umschrieben ist, festlegen;
- b) die Dokumentation zur Beschreibung des Grenzverlaufs nach Buchstabe a) erstellen.

Die Kosten für die in Absatz 1 erwähnten Aufgaben werden von den beiden Staaten je zur Hälfte getragen.

Artikel 4

Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Rom ausgetauscht werden.

Es wird am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Staaten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Bern, am 12. Juni 1981 in zwei Originalausfertigungen in italienischer Sprache.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:
Diez

Für die
Italienische Republik:
Rinieri Paulucci

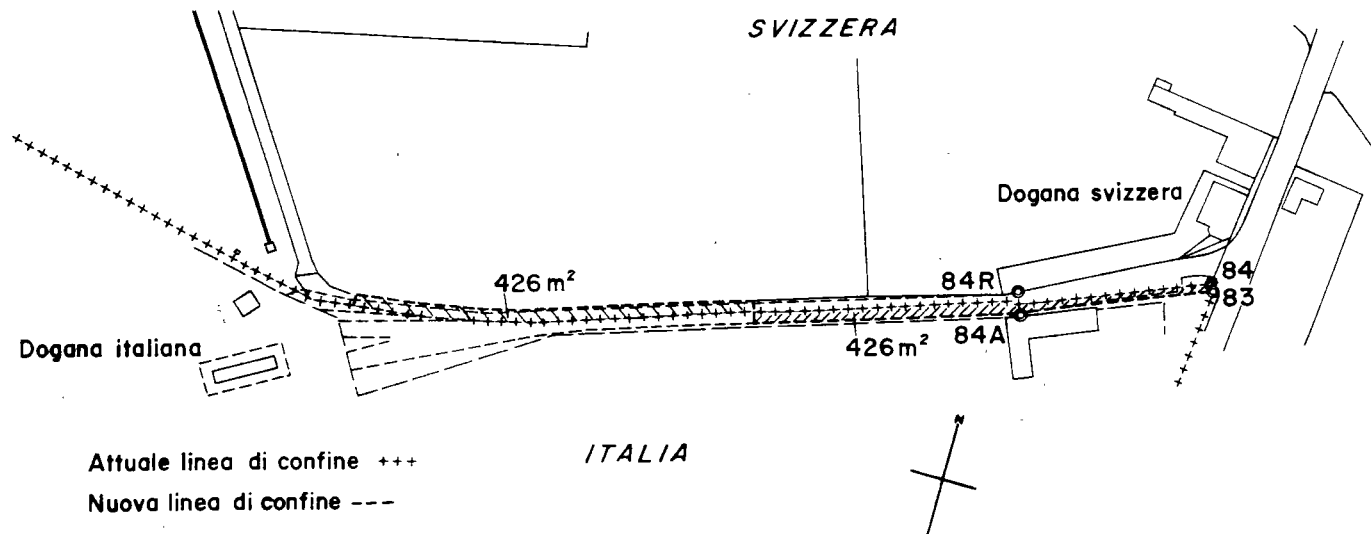
COMUNE DI NOVAZZANO

Valico dei Mulini

RETTIFICA CONFINE TERRITORIALE

SVIZZERA ITALIA

Beilage zu Artikel 1



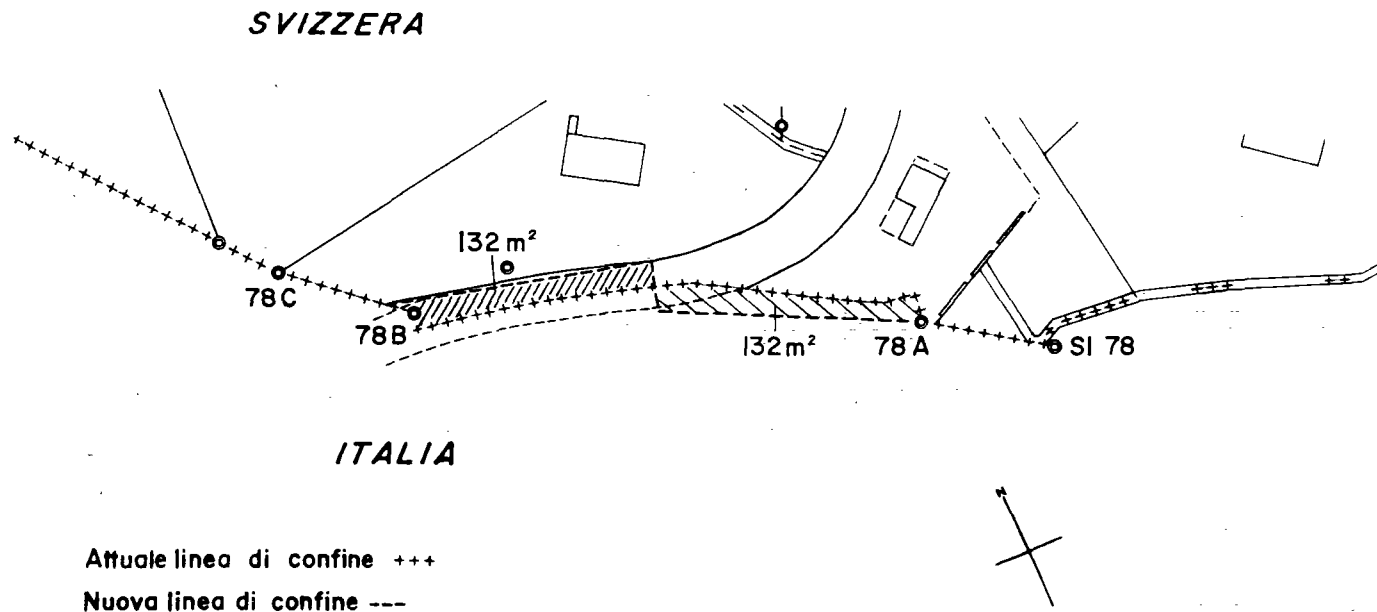
Attuale linea di confine +++

Nuova linea di confine ---

novembre 1979

COMMISSIONE MANUTENZIONE CONFINE ITALO-SVIZZERO
Rettifica confine rotabile Pedrinate-Drezzo

Beilage zu Artikel 2



SVIZZERA

ITALIA

Attuale linea di confine ---

Nuova linea di confine . . .



Berna, gennaio 1980

Delegazione Svizzera

Botschaft zum Abkommen mit Italien über zwei Grenzbereinigungen bei den Grenzübergängen Mulini und Pedrinate vom 16. September 1981

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1981
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	81.060
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.11.1981
Date	
Data	
Seite	509-517
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 487

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.